

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb)

Ziffer

Seite

<b>Teil A – Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
---	----------

1.	Versichertes Risiko .....	3
2.	Mitversicherte Personen.....	3
3.	Mitversicherung von Nebenrisiken.....	3
4.	Nachhaftung .....	4
5.	Home-Service .....	4
6.	Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Update-Garantie).....	4

<b>Teil B – Erweiterungen des Versicherungsschutzes (zum Teil nur im Falle besonderer Vereinbarung)</b>	<b>5</b>
---	----------

1.	Vermögensschäden .....	5
2.	Abhandenkommen von Sachen (sofern in der Pauschaldeklaration genannt) .....	5
3.	Abhandenkommen von Schlüsseln.....	5
4.	Vorsorgeversicherung .....	5
5.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers .....	5
6.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander .....	6
7.	Mietsachschäden .....	6
8.	Tätigkeitsschäden .....	7
9.	Auslandsschäden.....	8
10.	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden .....	8
11.	Umweltrisiken .....	8
12.	Strahlenschäden .....	8
13.	Schäden durch Abwässer .....	9
14.	Vertragliche Haftpflicht bei Anschlussgleisbetrieben (sofern in der Pauschaldeklaration genannt).....	9
15.	Mängelbeseitigungsnebenkosten (sofern in der Pauschaldeklaration genannt) .....	9
16.	Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften .....	9
17.	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen .....	9
18.	Arbeits- und Liefergemeinschaften .....	9
19.	Energiemehrkosten (sofern in der Pauschaldeklaration genannt) .....	9
20.	Nutzung von Internet-Technologie.....	9
21.	Vertragshaftung.....	11
22.	Schiedsgerichtsvereinbarungen.....	11
23.	Vermögensschäden durch das Auslösen von Fehlalarm .....	11
24.	Fehlerhafte Einweisung von fremden Kraftfahrzeugen (z. B. Autokräne, LKW) (sofern in der Pauschaldeklaration genannt) .....	11
25.	Nachbesserungsbegleitschäden (sofern in der Pauschaldeklaration genannt) .....	11
26.	Altölentsorgungskosten (sofern in der Pauschaldeklaration genannt).....	11

<b>Teil C – Risikobegrenzungen für alle Risiken</b>	<b>13</b>
---	-----------

1.	Nicht versicherte Risiken .....	13
2.	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger .....	13
3.	Wasserfahrzeuge.....	13
4.	Luft- und Raumfahrzeuge.....	13
5.	Kumul Klausel.....	14

<b>Teil D – Versicherungsschutz für Kraft- und/oder Luftfahrzeuge</b>	<b>15</b>
---	-----------

1.	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge .....	15
2.	Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge – Non-Ownership-Dekung .....	15
3.	Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Staplern (AKB-Zusatzdeckung).....	15
4.	Halten und Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) – Flugdrohnen .....	16

<b>Teil E – spezielle Risiken</b>	<b>17</b>
I. Zusatzbedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung von Tierärzten .....	17
II. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Schulen und Kindergärten .....	18
III. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung aus der Alltagsbegleitung von Senioren (Seniorenassistenz).....	19
IV. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Dienstleister/ -innen im Wellness-Bereich .....	19

**Hinweise:**

Bitte beachten Sie, dass sich die genannten Verweise (Beispiel: „gemäß Ziffer 1“) grundsätzlich auf andere Textstellen in diesem Bedingungswerk beziehen. Wird auf andere Bedingungswerke wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Bezug genommen, so erhält der Verweis entsprechende Ergänzungen (Beispiel: „gemäß Ziffer 1 AHB“). Außerdem gibt es Verweise auf die Inhalte der im Versicherungsschein abgedruckten Pauschaldeklaration. Dort können Sie entnehmen, ob die hier im Wortlaut mit „sofern in der Pauschaldeklaration genannt“ gekennzeichneten Risiken auch aufgeführt und damit versichert sind.

Die Allgemeinen Versicherungssumme(n) und Jahreshöchstentschädigungen für Personen-, Sach- oder sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) werden im Versicherungsschein vor der jeweiligen Beitragsposition genannt.

## Teil A – Allgemeine Bestimmungen

### 1. Versichertes Risiko

#### 1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

#### 1.2 Konventionelle Produkthaftpflicht

Dies gilt auch für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

#### 1.3 Für Handwerksbetriebe gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Arbeiten in anderen Handwerken als sie der Betriebsbeschreibung entsprechen, wenn der Versicherungsnehmer diese Arbeiten gemäß § 5 der Handwerksordnung (HwO) ausführen kann, weil sie mit dem Leistungsangebot des eigenen Handwerks technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.

Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Übernahme und Ausführung selbstständiger Aufträge in fremden Handwerken.

### 2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.3 Der Versicherungsschutz gemäß Teil A Ziffern 2.1 und 2.2 besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte und Sanitätspersonal – auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes – tätig werden.
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.

### 3. Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages – auch ohne besondere Anzeige – die gesetzliche Haftpflicht des Ver-

sicherungsnehmers aus allen betriebsüblichen Risiken, insbesondere

3.1 als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von bebauten und unbebauten Grundstücken (nicht jedoch von Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

**Bei Vermietung von Teilen der Grundstücke an Betriebsfremde besteht ebenfalls Versicherungsschutz.**

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Zusätzlich sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus Öl-, Benzin- und Fettabscheidern eingeschlossen.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht

a) des Versicherungsnehmers

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zur Höhe der vereinbarten Bau- summe je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);

- als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

b) des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

c) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

d) des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Betriebsgrundstück zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Energieversorgers.

e) Mitversichert ist – insoweit auch abweichend von Teil A Ziffer 1 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21.06.1979 oder gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006. Nicht

versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom.

Für Sach- und Vermögensschäden durch Versorgungsstörungen beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 100.000 Euro je Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

- 3.2** aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen, Tankanlagen und Elektroladesäulen mit Einschluss der Treibstoff- bzw. Stromabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation sowie einer Fahrzeugreparaturwerkstatt für den eigenen Fuhrpark und gelegentlich für betriebsfremde Fahrzeuge.

Ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7.7 AHB Schäden an den eingestellten und den zu betankenden bzw. zu ladenden Fahrzeugen und deren Inhalt.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

- 3.3** aus dem Halten bzw. dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen gemäß Teil D Ziffer 1.
- 3.4** aus dem Besitz und der Verwendung von nichtselbstfahrenden Kränen und Winden.
- 3.5** aus dem Besitz und der Verwendung von Bahnen zur Beförderung von Sachen.
- 3.6** aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen, der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie der Vorführung von Maschinen, Fabrikationsmethoden und Produkten des Betriebes.
- 3.7** aus dem Unterhalten von Werbeeinrichtungen innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstücks.
- 3.8** aus Betriebsveranstaltungen, z. B. Betriebsausflüge und Betriebsfeiern.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privaten Charakters handelt.

- 3.9** aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, auch wenn die Einrichtungen gelegentlich von Betriebsfremden in Anspruch genommen werden, z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten.
- 3.10** aus Einrichtung und Unterhaltung betrieblicher Sportgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebs-sportgemeinschaft und die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung in der Betriebssportgemeinschaft.

Eine Vereinshaftpflichtversicherung der Betriebssportgemeinschaft bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung der Betriebsangehörigen geht diesem Vertrag vor.

- 3.11** aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind.
- 3.12** aus Unterhaltung und Einsatz einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr (Ernstfall und Übungen), auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke.
- 3.13** aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken und strafbaren Handlungen.
- 3.14** als Halter von Hunden, soweit die Tiere ausschließlich dem unter die Versicherung fallenden Betrieb dienen; mit-versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters.
- 3.15** aus Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse und für Zwecke des versicherten Betriebes (Subunternehmer).

Hierbei gilt für **Handwerksbetriebe**: Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ist auch dann versichert, wenn er Subunternehmer mit Arbeiten aus anderen Handwerken beauftragt, die der Versicherungsnehmer gemäß § 5 Handwerksordnung (HwO) hätte selbst vornehmen können (siehe auch Teil A Ziffer 1).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

Einer besonderen Vereinbarung bedarf in jedem Fall die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beauftragung von Subunternehmern mit Arbeiten oder Tätigkeiten, die nicht der Betriebsbeschreibung entsprechen oder das der Betriebsbeschreibung entsprechende Handwerk gemäß § 5 Handwerksordnung (HwO) nicht ergänzen oder mit ihm zusammenhängen.

- 3.16** aus dem Besitz und der Unterhaltung von Filial- und/oder Zweigbetrieben, Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lägern und Verkaufsstellen, Markt- und Verkaufswagen.

#### 4. Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten, deren Ursache aber bereits während der Vertragsdauer gesetzt wurde, Versicherungsschutz wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Vertrages. Hierbei ist die Entschädigungsleistung des Versicherers bei jedem Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt, die zuletzt vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses vereinbart wurde.

#### 5. Home-Service

##### 5.1 Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

##### 5.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.

#### 6. Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (Allgemeine Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen oder etwaige Zusatzbedingungen und Pauschaldeklarationen mit dem im Angebot oder Antrag bzw. im Versicherungsschein bezeichneten Stand), ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen ab Einführung auch für diesen Vertrag.

## Teil B – Erweiterungen des Versicherungsschutzes (zum Teil nur im Falle besonderer Vereinbarung)

### 1. Vermögensschäden

#### 1.1 Vermögensschäden – Datenschutz

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

#### 1.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus
  - Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

#### 1.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung für Schäden gemäß Teil B Ziffern 1.1 und 1.2 ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die für diese Schäden im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

### 2. Abhandenkommen von Sachen (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

- 2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2.2 Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die für diese Schäden im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.
- 2.3 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4 Ausgenommen hiervon sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen sowie Schlüssel und Codekarten.  
Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung usw.), gehen diese Versicherungen vor.

### 3. Abhandenkommen von Schlüsseln

- 3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Codekarten und Transpondern (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.  
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.  
Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die als Folge eines gemäß Teil B Ziffer 3.1 versicherten Verlustes – ausschließlich von Schlüsseln zu unbeweglichen Sachen – eintreten.  
Die Versicherungssumme für diese Folgeschäden beträgt 25.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).  
Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 Euro.

### 4. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Allgemeinen Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

### 5. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von den Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der

Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

## 6. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- 6.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist,
- 6.2 Sachschäden, sofern diese mehr als 25 Euro je Versicherungsfall betragen.

## 7. Mietsachschäden

### 7.1 an Räumen in Gebäuden anlässlich von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### 7.2 an gemietetem Mobiliar in Hotels und Pensionen anlässlich von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemietetem Mobiliar in Hotels oder Pensionen entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### 7.3 an zu betrieblichen Zwecken gemieteten Gebäuden, Räumen und/oder wesentlichen Grundstücksbestandteilen außerhalb von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und deren wesentlichen Bestandteilen, Räumen sowie an wesentlichen Bestandteilen eines zu gewerblichen Zwecken gemieteten/gepachteten Grundstücks (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Grundstück selbst.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die für diese Schäden im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### 7.4 an geliehenen/gemieteten Baumaschinen, Baugeräten, Kraftfahrzeugen sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern

#### 7.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von den Ziffern 7.6 AHB und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen sowie
- Baumaschinen und Baugeräten,

die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen hat, in folgendem Umfang:

- a) Schäden unter 1.000 Euro sind nicht Gegenstand der Versicherung.
- b) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall keinen anderweitigen Versicherungsschutz aus einer eventuell bestehenden sonstigen Versicherung (z. B. Kasko, Maschinenbruch) beanspruchen kann.

c) Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens einen Monat, zum Gebrauch im eigenen Betrieb in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung mit Kraftfahrzeugen aller Art ist eingeschlossen.

d) Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Baumaschinen, Baugeräten, Kraftfahrzeugen sowie Arbeitsmaschinen und Staplern auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Bremschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebsschäden im Sinne dieser Klausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Baumaschinen, Baugeräten, Kraftfahrzeugen sowie Arbeitsmaschinen und Staplern entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch handelt.

Beschädigungen, die durch Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.

e) Werden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle im Sinne von d) ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallschäden (Folgeschäden) gedeckt sind.

#### 7.4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßige Beanspruchung,
  - am Inventar gepachteter Betriebe,
  - an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen,
- und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 7.4.3 Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### 7.5 Ausgeschlossen sind bei Mietsachschäden:

#### Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

- aus Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

## 8. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

### 8.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

#### 8.1.1 Be- und Entladeschäden am Ladegut

Für Schäden am Ladegut beim oder durch Be- und Entladen besteht abweichend von Teil B Ziffer 8.1 insoweit Versicherungsschutz als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, nicht um vom Versicherungsnehmer be- und/oder verarbeitete Sachen bzw. nicht von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

### 8.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und in Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

### 8.3 Sonstige Tätigkeits- und Obhutsschäden, ohne Schäden an bauseits gestelltem Material

8.3.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und in Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

8.3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Beschädigung oder Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur

Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht;

- Beschädigung von sonstigen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zur Erfüllung des Vertrages entstanden sind.

Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht mehr vor- oder nachgelagerte Tätigkeiten, die der Erfüllung dienen, z. B. Verpackung oder Lagerung der Sachen;

- Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen (siehe jedoch Teil B Ziffer 8.1);
- Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen (siehe jedoch Teil B Ziffer 8.2);
- Schäden an zu unterfahrenden und unterfangenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.

8.3.3 Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der für diese Schäden vereinbarten Versicherungssumme, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### 8.4 Tätigkeitsschäden an bauseits gestelltem Material (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

8.4.1 Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von den Ziffern 1.2 AHB und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an bauseits gestelltem Material, die der Versicherungsnehmer auf der Baustelle verursacht hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Insoweit wird sich der Versicherer nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) berufen.

Unter bauseits gestelltem Material sind fremde Sachen zu verstehen, die dem Versicherungsnehmer zur Montage, zum Einbau, zum Verlegen oder Anbringen auf der Baustelle überlassen wurden.

8.4.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben in jedem Fall Ansprüche wegen

- Schäden an Sachen, zu deren Lieferung der Versicherungsnehmer ursprünglich selbst vertraglich verpflichtet war oder die er selbst geliefert hat (siehe aber Teil B Ziffer 25),
- Kosten zur Beseitigung unmittelbarer Mängel an den vom Versicherungsnehmer geschuldeten eigenen Arbeiten bzw. Leistungen,
- Kosten für Leistungen, die der Versicherungsnehmer ursprünglich selbst erbringen musste.

Dies gilt auch

- dann, wenn diese Kosten zur Beseitigung der vom Versicherungsnehmer verursachten Schäden aufgewendet werden müssen (z. B. erneutes Montieren, Verlegen, Einbauen, Anbringen),
- für den Teil dieser Kosten, der über diejenigen Kosten hinausgeht, welche bei fehlerfreier Erbringung der Leistung durch den Versicherungsnehmer entstanden wären (Mehrkosten),

- für üblichen oder verfahrensbedingt zu erwartenden Ausschuss, Bruch oder Verschleiß.

## 9. Auslandsschäden

- 9.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
  - b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
  - c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
  - d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.
- 9.1.1 Zu Teil B Ziffern 9.1 b) und c):**  
Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.  
(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.)
- 9.1.2 Zu Teil B Ziffer 9.1 c):**  
Versicherungsschutz gilt auch für Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins außereuropäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen. Dabei besteht jedoch kein Versicherungsschutz für
- Schäden in den USA/US-Territorien und Kanada oder
  - in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachte Ansprüche.
- 9.1.3 Zu Teil B Ziffer 9.1 d):**  
Versicherungsschutz gilt auch für Versicherungsfälle im außereuropäischen Ausland. Dabei besteht jedoch kein Versicherungsschutz für
- Schäden in den USA/US-Territorien und Kanada oder
  - in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachte Ansprüche.
- 9.2** Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.  
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil A Ziffer 2.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- 9.3** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 9.4** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 9.5** Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüche gilt:  
Kosten gemäß Teil B Ziffer 9.3 gelten als Schadensersatzleistungen.

- 9.6** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt Teil B Ziffern 9.3 bis 9.6.

## 11. Umweltrisiken

### 11.1 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – mitversichert die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Auf die Begrenzungen des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 2 der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung wird aufmerksam gemacht.

### 11.2 Umweltschadens-Basisversicherung

Auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis) ist – abweichend von Ziffer 7.10 (a) AHB – mitversichert die gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Auf die Begrenzungen des Versicherungsschutzes gemäß Teil I Ziffer 2 der USV-Basis wird aufmerksam gemacht.

## 12. Strahlenschäden

- 12.1** Eingeschlossen ist – abweichend von den Ziffern 7.10 (b) AHB und 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  - Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 12.2** Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.  
Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
  - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 12.3** Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.



- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

### 13. Schäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, der durch Abwässer entsteht.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

### 14. Vertragliche Haftpflicht bei Anschlussgleisbetrieben (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

Eingeschlossen ist

- – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die von der Deutsche Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).
- – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (vgl. Teil B Ziffer 8.1).

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

### 15. Mängelbeseitigungsnebenkosten (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

### 16. Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von den Ziffern 1.1 AHB, 1.2 AHB und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

### 17. Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten:
  - in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

- bei Sprengungen:
  - an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

### 18. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 18.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 18.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 18.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 18.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Teil B Ziffer 18.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 18.5 Versicherungsschutz im Rahmen von Teil B Ziffern 18.1 bis 18.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

### 19. Energiemehrkosten (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, sofern durch mangelhaft durchgeführte Installationen des Versicherungsnehmers erhöhter Energieverbrauch oder erhöhte Energiekosten entstehen. Ausgenommen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Abhandenkommens und des Erfüllungsanspruchs.

### 20. Nutzung von Internet-Technologie

#### 20.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

#### 20.2 Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von den Ziffern 7.7 AHB, 7.15 AHB und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

- 20.2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 20.2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 20.2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

**Für Teil B Ziffern 20.2.1 bis 20.2.3 gilt:**

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 20.2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 20.2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

**Für Teil B Ziffern 20.2.4 und 20.2.5 gilt:**

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

**20.3 Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

**20.4 Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten**

- 20.4.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bei dieser Zusatzversicherung 1.000.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle derartigen Versicherungsfälle beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.  
Personenschäden sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme versichert.
- 20.4.2 Für Schäden im Sinne von Teil B Ziffer 20.2.5 beträgt die Höchstersatzleistung 250.000 Euro innerhalb der unter Teil B Ziffer 20.4.1 genannten Summe.

20.4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

20.4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

**20.5 Auslandsschäden**

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

**20.6 Nicht versicherte Risiken**

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht, z. B. nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG), De-Mail-Gesetz (De-Mail-G).

**20.7 Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – ergänzend zu Ziffer 7 AHB – Ansprüche

20.7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

20.7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

20.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

20.7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

20.7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147

des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

## 21. Vertragshaftung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit

- eine derartige Haftungsübernahme in der Branche des Versicherungsnehmer üblich ist;
- sie vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer vom jeweiligen Vertragspartner üblicherweise übernommen werden muss;
- diese Vereinbarungen in Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in sog. Gestaltungsverträgen (Einstellverträgen) enthalten sind.

## 22. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

## 23. Vermögensschäden durch das Auslösen von Fehlalarm

Mitversichert sind, abweichend von den Ziffern 1 AHB und 2.1 AHB, Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten von Feuerwehr-, Wach- und Sicherheitsdiensten), auch soweit es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

## 24. Fehlerhafte Einweisung von fremden Kraftfahrzeugen (z. B. Autokräne, LKW) (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

Mitversichert ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch fremde Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger entstanden sind, weil sie vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person fehlerhaft eingewiesen wurden.

Keine fremden Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind Kraftfahrzeuge,

- deren Halter oder Eigentümer der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ist;
- die der Versicherungsnehmer gemietet oder geliehen hat;
- die zum Schadenzeitpunkt vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person gelenkt bzw. bedient wurden.

Sind die Schäden an den fremden Kraftfahrzeugen durch Be- und Entladen entstanden, richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Teil B Ziffer 8.1.

Ziffer 1.2 AHB bleibt unberührt. Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben somit Ansprüche wegen Schäden an Sachen, soweit diese Sachen zu den durch den Versicherungsnehmer vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen gehören.

## 25. Nachbesserungsbegleitschäden (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von den Ziffern 1.2 AHB und 7.7 AHB – gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Nachbesserungsarbeiten an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen entstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:

- Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln (z. B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden, Grabarbeiten),
- Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschl. Maler-, Tapezier- und Fliesenlegerarbeiten), der bestehen würde, wenn die hier genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären.

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind;
- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 13 Nr. 4 VOB/B (auch § 634 a BGB) geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist;
- für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen;
- für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten;
- für Kosten die entstehen durch Betriebsunterbrechungen und Produktionsausfall.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 100.000 Euro innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Diese Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 Euro selbst zu tragen.

## 26. Altölentsorgungskosten (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

### 26.1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – in teilweiser Abänderung der Ziffern 1 und 7.3 AHB – und der nachfolgenden Regelungen für Schäden, die aus der Lieferung von nicht aufarbeitbaren, gebrauchten Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen aus

dem Kfz-Bereich (Altöl) an ein Unternehmen der Altölsammlung (Sammler) resultieren.

## **26.2 Umfang der Versicherung**

Versichert sind Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Ladung des Fahrzeugs des Sammlers (Sammelfahrzeug) durch abgegebene Altöle (im Sinne von Teil B Ziffer 26.1 dieser Besonderen Vereinbarungen) der Versicherungsnehmerin so verunreinigt (kontaminiert) wird, dass die Wiederaufarbeitung unzulässig ist.

Dies ist dann der Fall, wenn die Ladung im Sammelfahrzeug höhere als die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Altölverordnung (AltölV) festgelegten Grenzwerte aufweist.

## **26.3 Ersatzleistung**

Ersetzt werden die Mehrkosten, die von dem Sammler aufgewendet werden müssen, um den verunreinigten Inhalt des Sammelfahrzeugs als Sondermüll zu entsorgen (Altölentsorgungskosten).

Mehrkosten in diesem Sinne sind Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung. Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

## **26.4 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse**

- 26.4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf im Ausland vorkommende Schadenereignisse.
- 26.4.2 Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn Altöl von anderen Gewerbebetrieben durch den Versicherungsnehmer mitgesammelt und entsorgt wird.
- 26.4.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen

oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden.

## **26.5 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer

- 26.5.1 entgegen § 4 AltölV die gebrauchten Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle nicht getrennt von sonstigen Altölen, Stoffen oder Abfällen in deutlich gekennzeichneten Behältern lagert, oder wenn der Versicherungsnehmer Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle mit anderen Altölen, Stoffen oder Abfällen vermischt;
- 26.5.2 es unterlässt, von dem an den Sammler abgegebenen Altöl die nach § 5 AltölV vorgeschriebenen Proben zu entnehmen und so lange aufzubewahren, bis feststeht, dass die Altöle ordnungsgemäß entsorgt werden können;
- 26.5.3 sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen/Verfügungen im Zusammenhang mit dem Lagern und der Abgabe von Altöl hält.

## **26.6 Versicherungssummen**

Die Ersatzleistung für Altölentsorgungskosten beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme 100.000 Euro je Versicherungsfall.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

## **26.7 Selbstbehalt**

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 Euro selbst zu tragen.

## Teil C – Risikobegrenzungen für alle Risiken

### 1. Nicht versicherte Risiken

#### 1.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- b) wegen Schäden an Kommissionsware;
- c) wegen Brand- und Explosionsschäden gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- d) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- e) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- f) wegen Schäden aus
  - Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen,
  - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen,
  - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer gelegene Anlagen, wie z. B. Ölplattformen, Bohrinnseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut;
- g) wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrags (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind;
- h) wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Leitungen für Wasser sowie Gas, Öl bzw. Ölprodukte und sonstige gefährliche Stoffe außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers, wenn die Gesamtlänge der Leitungen bzw. der Leitungsnetze mehr als 5 km beträgt;
- i) wegen Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z. B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z. B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.

#### 1.2 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

- a) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- b) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- c) aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

- d) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- e) wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- f) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- g) aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbauten (auch bei offener Bauweise);
- h) aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit;
- i) **bei Handels- und Handwerksbetrieben:** aus dem Vertrieb von Produkten unter eigenem Namen sowie wegen Schäden durch Waren, die aus Ländern importiert wurden, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören.

### 2. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

Soweit nach Maßgabe von Teil D Ziffern 1 bis 3 nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind nicht versichert Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

### 3. Wasserfahrzeuge

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

### 4. Luft- und Raumfahrzeuge

Soweit nach Maßgabe von Teil D Ziffer 4 nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

#### **5. Kumulklause!**

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Unternehmen, Niederlassungen und dgl. Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieser Versicherung als auch anderer beim Versicherer bestehender Haftpflichtversicherungen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der jeweils je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

## Teil D – Versicherungsschutz für Kraft- und/oder Luftfahrzeuge

### 1. Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

- 1.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Vereinbarung, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen
- Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, sofern sie nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;\*
  - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;\*\*
  - Kfz-Anhängern, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.
- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch von Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.\*\*
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Überlassung der in den Versicherungsschutz eingeschlossenen Arbeitsmaschinen und Geräte mit und ohne Bedienungspersonal an Betriebsfremde.
- Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Mieters bzw. Entleihers.

### 2. Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge – Non-Ownership-Deckung

- 2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch fremder, gemieteter oder geliehener Kraftfahrzeuge, Stapler und selbstfahrender Arbeitsmaschinen im Inland, in den Ländern der Europäischen Union sowie in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein anlässlich Dienstreisen und Dienstreisen, wenn die Ansprüche gegen
- a) den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;
  - b) eine mitversicherte Person gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen

\* **Hinweis:** Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h (Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

\*\* **Hinweis:** § 2 Ziffer 17 FZV – selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind.

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Versicherungsschutz kann ausschließlich über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geboten werden.

Für diese Stapler kann gemäß besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz über die AKB-Zusatzdeckung (Teil D Ziffer 3) abgeschlossen werden.

§ 2 Ziffer 18 FZV – Stapler: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrtversicherungs-Tarif zu versichern.

und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

- 2.2 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als
- die Versicherungssumme der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des fremden Fahrzeugs nicht ausreicht oder
  - der Versicherte durch eine bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht geschützt wird oder
  - der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge einer Obliegenheitsverletzung) oder
  - keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
  - der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.
- 2.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche des Halters oder Eigentümers des schadenverursachenden Fahrzeuges wegen Sach- und Vermögensschäden. Ebenso bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers einer für das schadenverursachende Fahrzeug bestehenden Versicherung.

### 3 Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Staplern (AKB-Zusatzdeckung)

#### Sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein genannt, gilt:

- 3.1 Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch versicherungspflichtiger, jedoch nicht zugelassener Stapler im Inland soweit sie
- auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Betriebsgeländes oder
  - im Rahmen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 FZV auf öffentlichen Straßen außerhalb des Betriebsgeländes verwendet werden
- 3.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf das Verkehrs- als auch auf das Arbeitsrisiko des versicherten Fahrzeuges.
- 3.3 Für diese Zusatzdeckung gelten die in der Anlage zu § 4 Absatz 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) genannten Mindestversicherungssummen, auch soweit sie die Vertragsdeckungssummen überschreiten.
- 3.4. **Abgrenzung zur Betriebshaftpflichtversicherung:**
- 3.4.1 Für die Verwendung auf nicht öffentlichem Betriebsgelände (Straßen, Wege und Flächen, von denen die Allgemeinheit nach dem Willen des Verfügungsbefugten tatsächlich ausgeschlossen ist) besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzhaftpflichtversicherung. Versicherungsschutz wird hierfür ausschließlich im Rahmen und Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung geboten.
- 3.4.2 Für **Be- und Entladeschäden** besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzhaftpflichtversicherung. Diese sind im Rahmen und Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung (siehe Teil B Ziffer 8.1.1) versichert.

#### Gemeinsame Bestimmungen zu Teil D Ziffern 1 bis 3

Für die genannten Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in den Ziffern 3.1 (2) AHB und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen

und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

#### **4. Halten und Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) – Flugdrohnen**

**Sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein genannt, gilt:**

##### **4.1 Versichertes Risiko**

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) – hier abweichend von Teil C Ziffer 4 – und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht von maximal 5 kg in Ausführung der versicherten beruflichen Tätigkeit.

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt auch die private Nutzung als Flugmodell mitversichert.

Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein deklarierte Luftfahrtsystem.

##### **4.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz**

Alle behördlichen und gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Flugbetriebs müssen eingehalten werden, insbesondere die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (Drohnenverordnung), die Vorgaben der Luftverkehrszulassungsordnung sowie die Luftverkehrsordnung (§ 21 ff. LuftVo).

Dazu zählen beispielsweise:

- Bei einem Gewicht ab 0,25 kg muss eine Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers angebracht werden – auch auf Modellfluggeländen.
- Bei einem Gewicht ab 2 kg müssen darüber hinaus besondere Kenntnisse („Drohnen-Führerschein“) nachgewiesen werden.
- Bei Flügen über Wohngrundstücken mit Einsatz einer Kamera muss der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinen Rechten betroffene Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dem Überflug ausdrücklich zugestimmt haben.
- Ab einer Höhe von 100 m dürfen Drohnen nur fliegen, wenn eine behördliche Ausnahmeerlaubnis eingeholt wurde.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

##### **4.3 Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind,
- Ansprüche aus der Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten.

##### **4.4 Auslandsschäden**

Abweichend von Teil B Ziffer 9.1 ist der Geltungsbereich auf Versicherungsfälle in Europa begrenzt.

##### **4.5 Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden, mindestens jedoch 750.000 Rechnungseinheiten gemäß § 37 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Diese Versicherungssumme steht neben der für das Betriebsrisiko vereinbarten vertraglichen Versicherungssumme separat zur Verfügung und entspricht der Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr.



## Teil E – spezielle Risiken

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt  
(siehe Versicherungsschein – Bedingungen und Vereinbarungen) gilt:

### I. Zusatzbedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung von Tierärzten

#### I.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen freiberuflichen Tätigkeit.

#### I.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

I.2.1 des Versicherungsnehmers aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Tierarztes;

I.2.2 des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;

I.2.3 des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von Veterinär-Praktikanten und nicht-tierärztlichem Personal;

I.2.4 der Veterinär-Praktikanten und des nicht-tierärztlichen Hilfspersonals für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

I.2.5 des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von Assistenz- und Volontärtierärzten sowie angestellten Tierärzten;

I.2.6 der Assistenz- und Volontärtierärzte sowie angestellten Tierärzte für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

I.2.7 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Tierheilkunde anerkannt sind;

I.2.8 von Partnern, sofern es sich um die Versicherung einer Partnerschaft von Tierärzten nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) handelt;

I.2.9 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die versicherte Praxis oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Praxisangehörigen benutzt werden (Umfang des Versicherungsschutzes siehe Teil A Ziffer 3.1).

#### I.3 Auslandsschäden und Erste-Hilfe-Leistung im Ausland

I.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus

I.3.1.1 der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, soweit sich der Patient im Zeitpunkt der ärztlichen Konsultation im Inland aufgehalten hat;

I.3.1.2 Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland;

I.3.1.3 Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen/Kongressen, Symposien, Messen und Märkten.

I.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

I.3.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

I.3.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### I.4 Sachschäden durch Abwässer aus der ärztlichen Praxis

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis des Versicherungsnehmers.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

#### I.5 Sachschäden an gemieteten ärztlichen Praxisräumen

I.5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Praxisräumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 Euro, begrenzt auf 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres.

I.5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

#### I.6 Ärzte in Gemeinschaftseinrichtungen, Partnerschaften

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche der an der Gemeinschaft/Partnerschaft beteiligten Ärzte untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft/Partnerschaft gegen die daran beteiligten Ärzte und umgekehrt.

#### I.7 Strahlenwagnisse

I.7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von den Ziffern 7.12 AHB und 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht

- I.7.1.1 wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Störstrahler sowie deckungsvorsorgefreien radioaktive Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen;
- I.7.1.2 wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben.
- Das Gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.
- I.7.2 Dies gilt nur, soweit diese Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- I.7.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- I.7.3.1 wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung,
- soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht
- oder
- soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind.
- Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingungen ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient;
- I.7.3.2 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- I.7.3.3 aus Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- I.7.3.4 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

## I.8 Beschädigung von Tieren

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere.

## II. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Schulen und Kindergärten

### II.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) sowie der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer öffentlichen oder privaten Schule oder eines Kindergartens, insbesondere aus

- II.1.1 der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;
- II.1.2 Veranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Schul- feste, Schulfeiern);
- II.1.3 der Veranstaltung von Kinder-, Schüler- oder Klassenreisen sowie Ausflügen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### II.2 Mitversichert ist

- II.2.1 die gesetzliche Haftpflicht
- II.2.1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken – ausgenommen Verkehrsübungsplätze –, Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit sie für den Schul-/Kindergartenbetrieb oder als Dienstwohnung benutzt werden;
- II.2.1.2 aus der Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Betrieb;
- II.2.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- II.2.2.1 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;
- II.2.2.2 der Lehrer, Erzieher, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
- Für die Auslandsdeckung gelten die unter Teil E Ziffer II.1.3 aufgeführten Bestimmungen.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule/des Kindergartens oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

### II.3 Nicht versichert ist

- II.3.1 die Haftpflicht aus
- II.3.1.1 Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- II.3.1.2 ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung;
- II.3.2 die persönliche Haftpflicht der Schüler und Kinder.

### II.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- II.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- II.4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- II.4.2.1 Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im Umfang (siehe Teil D Ziffer 1.1);
- II.4.2.2 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, sowie von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
  - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.
- II.4.2.3 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge

mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen; mitversichert sind jedoch Windsurf Bretter.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

#### II.4.3 Für Fahrschulen gilt Teil C Ziffer 2.

### III. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung aus der Alltagsbegleitung von Senioren (Seniorenassistenz)

#### III.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht aus der Alltagsbegleitung von Senioren im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit, insbesondere aus

- der Hilfe beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung;
- der Hilfe und Begleitung bei Spaziergängen, Behörden-gängen, Arzt-, Veranstaltungs- und Verwandtenbesuchen, bei Einkäufen, Begleitung im Urlaub;
- der Durchführung von Gesellschaftsspielen, Gedächtnis- und Bewegungsübungen;
- der Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Familienfeiern;
- der Hilfe bei Schriftwechsel;
- der Krankenhausbetreuung durch Besuche sowie Besorgung und Bereitstellung frischer Wäsche, Erledigung anderer Besorgungen wie die Überwachung des Haushalts (z. B. Leerung des Briefkastens, Versorgung des Haustieres).

#### III.2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- Tätigkeiten der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 14 Absatz 4 SGB XI\* in der Fassung vom 21.07.2014, soweit es sich nicht um solche Tätigkeiten handelt, die unter Teil E Ziffer III.1 dieser Bestimmungen ausdrücklich genannt sind;
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Krankenpflege. Hierzu gehört auch die Stellung von Arzneimitteln, nicht jedoch die reine Überwachung der Einnahme;
- Tätigkeiten, für die es einer behördlichen Erlaubnis bedarf.

**Die Versicherung der Haftpflicht aus diesen Risiken bedarf in jedem Fall einer besonderen Vereinbarung.**

\* Tätigkeiten der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 14 Absatz 4 SGB XI, die nach Teil E Ziffer III.2 dieser Bestimmungen nicht ohne besondere Vereinbarung versichert sind:

- a) im Bereich der Körperpflege: das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung;
- b) im Bereich der Ernährung: das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung;
- c) im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung: Kochen, Reinigen der Wohnung, Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

### IV. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Dienstleister/-innen im Wellness-Bereich

#### IV.1 Versichertes Risiko

IV.1.1 Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risiko-

beschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und nachfolgender Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein bezeichneten selbstständig ausgeübten Tätigkeiten.

IV.1.2 Versicherungsschutz besteht hierbei

IV.1.2.1 für die folgenden personenbezogenen Dienstleistungen:

- a) Schönheits- und Körperpflege,
- b) Förderung und Erhaltung
  - des Wohlbefindens,
  - der Leistungsfähigkeit,
  - der Gesundheit (nicht jedoch der Heilung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Störungen mit Krankheitswert),
  - der Selbstheilungskräfte, auch begleitend zu Heilmaßnahmen, nicht jedoch als deren Ersatz (siehe Teil E Ziffer IV.2),
- c) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung sowie bei der Bewältigung von Lebenskrisen, nicht jedoch die Heilung von Störungen mit Krankheitswert (siehe Teil E Ziffer IV.2)

IV.1.2.2 für die Unterhaltung der hierzu notwendigen Betriebsstätten.

IV.1.3 Mitversichert ist die Durchführung von

- Massagen (nicht Heilmassagen),
- Beratungen, Anleitungen,
- Kursen und Seminaren mit bis zu 10 Teilnehmern zu vorgenannten Zwecken.

#### IV.2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

IV.2.1 für Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, für die es nach der Bundesärzteordnung, dem Heilpraktikergesetz oder dem Psychotherapeutengesetz einer Approbation bzw. Erlaubnis bedarf (Ausübung der Heilkunde).

Dies gilt insbesondere für Schäden, die verursacht werden durch

- Tätigkeiten zur Feststellung, Heilung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Störungen mit Krankheitswert;
- eine unterbliebene oder ungenügende Aufklärung des Klienten durch den Versicherungsnehmer darüber, dass seine Tätigkeiten eine ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung nicht ersetzen können;
- ein Versprechen der Heilung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Störungen mit Krankheitswert;
- die Erteilung medizinischer Ratschläge;
- die Anwendung, Verordnung oder Empfehlung von Arzneimitteln aller Art (auch z. B. pflanzliche, homöopathische, anthroposophische);
- das nicht oder nicht rechtzeitig Verweisen eines Klienten an einen Arzt;
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Krankenpflege;

IV.2.2 für die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Herstellung von Erzeugnissen aller Art oder
- dem Vertrieb von Erzeugnissen aller Art im eigenen Namen.

**IV.3 Besonderer ausdrücklicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus**

IV.3.1 dem Betrieb von

- Bädern, Saunen, Solarien, Sportanlagen/-studios,
- Schulen, wenn es sich um die Durchführung von Seminaren/Kursen mit mehr als 10 Teilnehmern handelt,
- Gastronomien;

IV.3.2 Beherbergungsleistungen;

IV.3.3 Touristikleistungen aller Art.